

Siehe schwarze Akte Nr. ziemlich weit hinten

Die Staatsanwaltschaft Berlin stellte mit Schreiben vom 19.06. 06 das Ermittlungsverfahren wegen Betrugs ein. Aktenzeichen: 52 Js 2486/05

Sehr geehrter Herr Exner!

Das auf Ihre Strafanzeigen u.a. vorn April sowie vom 4. Juli 2005 gegen Reinhard Klinge und Andreas Brauer wegen wegen Betrugs u.a. eingeleitete Ermittlungsverfahren habe ich eingestellt (§170 Absatz 2 Strafprozessordnung).

Insoweit Sie angezeigt haben, der Beschuldigte Klinge habe unbefugt im Sinne von § 132a StGB den Titel „Architekt“ verwendet, so lässt sich ein strafbares Verhalten nicht feststellen. **Nachweislich hat er sich nicht als „Architekt“ bezeichnet.** Nach den hier vorliegenden Unterlagen verfügt der Beschuldigte über ein entsprechendes Diplom, so dass er sich nach Auskunft der Architektenkammer als Dipl. Arch. oder Dipl. Architektur bezeichnen darf. Hiernach durfte er auch trotz der fehlenden Eintragung in die Architektenkammer Projekte wie das vorliegende Bauvorhaben Viereckweg 107 in 13125 Berlin betreuen.

Auch ließ sich kein für eine Anklageerhebung erforderlicher hinreichender Tatverdacht hinsichtlich der im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Viereckweg 107 in 13125 Berlin angezeigten Taten feststellen. Insoweit liegt nur eine Einlassung des Beschuldigten Klinge vor. Der Beschuldigte Brauer hat sich zu den ihm vorgeworfenen Taten nicht geäußert. Zwar war ausweislich des in dem Zivilrechtsstreit vor dem Landgericht Berlin (19 OH 7/05) erstellten Gutachtens nach den Planungsunterlagen eine Abdichtung gegen drückendes Wasser gem. DIN 18195 Teil 6 vorgesehen. Die Firma Schmohl und Sohn Bauunternehmung GmbH bot diesbezüglich eine Bitumen Dickbeschichtung KMB an. Dieses Angebot nahm der Beschuldigte Klinge nach eigenen Angaben trotz Bedenken an, weil er davon ausging, dass die Fa. Schmohl kompetent sei. Erst später habe er erfahren, dass dies nach den DIN-Normen unzulässig war. Insoweit kann dahinstehen, ob Sie hiervon Kenntnis hatten. Denn da die Verwendung dieses Materials im Vertrag vorgesehen war und dieser auch so erfüllt wurde — auch wenn dies gegen die Regeln der Technik verstieß — liegt ein Betrug mangels Vorliegens eines stoffgleichen Vermögensvorteils im Sinne von § 263 StGB auf Seiten der Fa. Schmohl nicht vor. Auch ein Betrug durch den Beschuldigten Klinge scheidet aus, weil aus diesem Grund ein Betrug zum Vorteil der Fa. Schmohl in Drittbereicherungsabsicht nicht vorliegen kann.

Ein Betrug käme nur in Betracht, wenn entgegen der vertraglichen Vereinbarung weniger geleistet, aber voll abgerechnet wurde. Dies ist hier gerade nicht der Fall. Ferner gab der Beschuldigte Klinge an, mit Ihnen abgesprochen zu haben, dass der Einbau einer schwarzen Wanne, wie es das Gutachten aus dem Zivilrechtsstreit vorgesehen hat, zu kostenintensiv geworden wäre, so dass im gegenseitigen Einvernehmen wie geschehen verfahren wurde.

Hinsichtlich der verwendeten Trockenschichtdecke Determal in Superflex 10 ist nicht nachzuweisen, dass der Beschuldigte Brauer, der Geschäftsführer der Fa. Schmohl, seine Mitarbeiter mit Bereicherungsabsicht beauftragt oder sonst veranlasst hat, an einigen Stellen nur eine 2mm starke Abdichtung anzubringen, um Kosten zu sparen, was aber für den Betrugsnachweis erforderlich wäre. So stellte das oben genannte Gutachten nur fest, dass an der Probestelle zwar eine nur 2mm dünne Abdichtung vorhanden war. Nach der nicht zu widerlegenden Einlassung des Beschuldigten Klinge hat dieser die Abdichtung jedoch an mehreren Stellen geprüft und die vorgeschriebene Stärke 4mm festgestellt. Dem Beschuldigten Klinge kann insoweit kein strafrechtlicher Vorwurf gemacht werden, weil er Stichproben durchgeführt hat. Dass er in diesem Zusammenhang ??? Dokumentationspflichten vernachlässigt hat, ist für den Nachweis eines Betrugs gemäß § 263 StGB nicht ausreichend. Im übrigen ist nicht erkennbar, dass innerhalb der Fa. Schmohl andere Mitarbeiter insoweit in betrügerischer Absicht handelten.

Auch bezüglich der eingebauten Drainage kann den Beschuldigten Klinge und Brauer kein strafrechtlicher Vorwurf gemacht werden. Denn der Einbau der gegen die Regeln der Technik verstoßenden Drainage zur Beseitigung des Wassers im Keller erfolgte in Ihrem Auftrag durch den Rentner Schilling. Dem Beschuldigten Klinge kann auch nicht vorgeworfen werden, Ihnen diesen „aufgedrängt“ zu haben, um sich oder die Firma Schmohl der kostenintensiven Gewährleistung zu entziehen. So hat sich der Beschuldigte Klinge unwiderlegbar dahingehend eingelassen, er habe allein in Ihrem Interesse gehandelt, weil Sie am Einzugstermin festhielten und nur der Rentner Schilling für eine zeitnahe Mängelbeseitigung zur Verfügung stand. Der Beschuldigte Klinge hatte nach eigenen Angaben die Fa. Schmohl mehrfach aufgefordert, den Mangel zu beseitigen, kam jedoch zu dem Ergebnis, dass dies durch die genannte Firma nicht rechtzeitig in Ihrem Interesse realisiert werden würde. Die Fa. Schmohl zahlte dafür nachweislich 2.900,- € an Sie, damit Sie das Geld für die Reparatur durch den Rentner Schilling einsetzen konnten. Der Auftrag an den Rentner Schilling wurde sodann auch durch Sie persönlich erteilt. Ein Nachweis, dass die Beschuldigten Klinge und Brauer hier bewusst zu Ihrem Nachteil in betrügerischer Absicht handelten, um der Gewährleistung zu entgehen, lässt sich damit nicht führen. Nach den auch insoweit nicht zu widerlegenden Angaben des Beschuldigten Klinge haben alle Beteiligten auf die Seriosität und Zuverlässigkeit des Herrn Schilling vertraut. Ein Nachweis, dass hier zum Vorteil der Firma Schmohl gehandelt wurde, liegt nicht vor.

Auch ein Betrug durch die Beschuldigten Klinge und Brauer durch die Beschäftigung des Herrn Schilling als „Schwarzarbeiter“ liegt bereits aus diesem Grund nicht vor. Auftraggeber waren Sie, auch wenn Sie nach eigenen Angaben keine Kenntnis von der Schwarzarbeit hatten. Als Arbeitgeber traf Sie insoweit eine Erkundigungs- und Kontrollpflicht. Der Beschuldigte Klinge hatte Ihnen zudem mitgeteilt, dass Herr Schilling als „Retter in der Not“ in Frage komme, weil er schnell und unkonventionell baue, was die Nichteinhaltung der DIN-Normen beinhalte. Insoweit hatten Sie Kenntnis von den Umständen dieser Beschäftigung.

Ferner lässt sich auch der Nachweis einer Urkundenunterdrückung gemäß § 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB durch die Nichtherausgabe von Unterlagen durch den Beschuldigten Klinge nicht führen. Ausgangspunkt Ihrer diesbezüglichen Strafanzeige war der Rechtsstreit zwischen Ihnen und der Fa. Böck vor dem Amtsgericht Pankow/Weißensee. Die Ermittlungen haben jedoch nicht zu dem Nachweis geführt, dass sich die bis zum Schluß nicht herausgegebenen Unterlagen tatsächlich zu irgendeiner Zeit bei dem Beschuldigten Klinge befanden. Bei der Wohnungsdurchsuchung wurden Vertragsunterlagen nur in Kopie aufgefunden. Einziges Original waren die Rechnungen der Firma Böck. Auf diese bezogen sich Ihre

Herausgabeverlangen jedoch nicht. Hinsichtlich der Unterlagen, die der Beschuldigte Klinge erst lange Zeit nach Aufforderung herausgegeben hat, ist zumindest die Nachteilszfügungsabsicht im Sinne des § 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB nicht nachzuweisen. Insoweit hätte es eines Anhaltspunktes bedurft, dass der Beschuldigte in der Absicht handelte, Ihnen durch die Nichtherausgabe und damit Unmöglichkeit der Verwendung im Rechtsverkehr einen Nachteil zuzufügen. Es ist nicht ersichtlich, dass der Beschuldigte in dieser Absicht handelte, weil dies voraussetzt, dass er auch zum Vorteil der Fa. Böck handelte. Hinsichtlich der weiteren herausgegebenen Werkverträge u.ä. liegen ebenfalls keine Anhaltspunkte für die Annahme einer Nachteilszfügungsabsicht vor. So heißt es auch in der Email des Beschuldigten vom 11. November 2005 bzgl. der noch ausstehenden Unterlagen, dass er um Nachsicht bittet, da er sich derzeit auf Reisen befinde, um seinen Lebensunterhalt bestreiten zu können.

Schließlich ist dem Beschuldigten Klinge auch kein strafrechtlicher Vorwurf durch den fehlenden Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung zu machen. Zwar traf den Beschuldigten gemäß § 8 des Architektenvertrags die Pflicht, diesen Nachweis zu erbringen. Ein strafrechtlich relevantes Handeln ist hierin - sofern der Beschuldigte über eine solche Versicherung im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht verfügte - jedoch nicht zu sehen, da nicht ersichtlich ist, dass der Architektenvertrag ansonsten nicht geschlossen worden wäre. Im Übrigen fehlt es an dem Nachweis, dass Ihnen hierdurch ein Schaden entstanden ist oder Ihnen ein solcher entstehen sollte.

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe die Beschwerde an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin, Elßholzstr. 30-33, 10781 Berlin, zu. Durch Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft Berlin wird die Frist gewahrt. Die Beschwerde muss in deutscher Sprache verfasst sein.

Etwaige zivilrechtliche Ansprüche werden durch diesen Bescheid nicht berührt.

Hochachtungsvoll

Dr. Thom Staatsanwältin